

Gordian Ezazi

Trends der ethischen Politikberatung.

**Wie der Ethikrat Politik macht – illustriert am Beispiel
der Beschneidungsfrage.**

05. September 2012

NRW School of Governance
www.nrwschool.de

UNIVERSITÄT
DUISBURG
ESSEN

Redaktion

Matthias Bianchi, M.A.
Tel. +49 (0) 203 / 379 - 4106
Fax +49 (0) 203 / 379 - 3179
matthias.bianchi@uni-due.de

Wissenschaftliche Koordination

Kristina Weissenbach, M.A.
Tel. +49 (0) 203 / 379 - 3742
Fax +49 (0) 203 / 379 - 3179
kristina.weissenbach@uni-due.de

Sekretariat

Anita Weber
Tel. +49 (0) 203 / 379 - 2045
Fax +49 (0) 203 / 379 - 3179
anita.weber@uni-due.de

Herausgeber (V.i.S.d.P.)

Univ.-Prof. Dr. Karl-Rudolf Korte

Redaktionsanschrift

Redaktion Regierungsforschung.de
NRW School of Governance
Institut für Politikwissenschaft
Lotharstraße 53
47057 Duisburg
Tel. +49 (0) 203 / 379 - 2706
Fax +49 (0) 203 / 379 - 3179
redaktion@regierungsforschung.de

www.nrwschool.de
www.forschungsgruppe-regieren.de
www.politik.uni-duisburg-essen.de

Trends der ethischen Politikberatung.

Wie der Ethikrat Politik macht – illustriert am Beispiel der Beschneidungsfrage.

Von Gordian Ezazi¹

Die politische Debatte um das Landgerichtsurteil zur Beschneidung verdeutlicht, dass der Ethikrat qua seines Mandats ethische Debatten zu initiieren vermag. Die Beschneidungsdebatte scheint keinerlei inhaltliche Ähnlichkeit mit anderen bioethischen Fragestellungen zu haben, wird aber vom Deutschen Ethikrat als solche behandelt. Diese zunehmende ethische Politikberatung hat Auswirkungen auf tradierte Modelle der wissenschaftlichen Politikberatung wie auch den Deutschen Bundestag und dessen Auseinandersetzung mit Sach- und Wissensfragen.

Ein Urteil und seine Folgen

Ein Kölner Landgericht befand im Mai die rituelle Praxis der Beschneidung von Jungen für strafbar (vgl. Landgericht Köln 2012). In dem konkret behandelten Fall wurde der angeklagte syrische Arzt zwar frei gesprochen, da er einem „Verbotsirrtum“ unterlegen habe, ergo: er habe aufgrund der unsicheren Rechtslage nicht gewusst, dass er mit der Beschneidung eines vierjährigen Jungen eine rechtswidrige Körperverletzung begehe. Gleichwohl sorgte das Urteil für hitzige Diskussionen, immerhin wurde durch das Verdikt ein jahrhundertealter Ritus von Juden und Muslimen in Frage gestellt. Nunmehr entwickelte sich eine bis dato anhaltende öffentliche Debatte, in der die einen das Recht des Kindes auf körperliche Unversehrtheit und das eingeschränkte treuhänderische Mandat der Eltern über selbiges Kindeswohl betonen. Dieses treuhänderische Mandat sei dem Grundgesetz nach im Interesse des Kindes auszuüben, worunter eine Beschneidung, die „barbarisch“ (Merkel 2012: 12) sei, nicht falle. Demgegenüber steht die Position, dass zum elterlichen Recht der Sorge und Erziehung des Kindes auch die ungestörte Religionsausübung gehöre. Dass diese Debatte – wie der Tagesspiegel treffend anmerkt – eine bisweilen „beispiellose“ (vgl. Müller-Neuhof 2012) war und mitunter ja noch immer ist, lag sicherlich auch an einer selten zu beobachtenden Hysterie, welche durch ein Berufungsurteil eines – wohlgemerkt – Landgerichtes ausgelöst wurde. Neben Debatten innerhalb der Jurisprudenz (vgl. Kemmerer 2012), die die Achtung des Rechtspluralismus in den Vordergrund stellen und das Urteil des Landgerichtes zum Teil heftig kritisierten (vgl. Paz 2012), gibt es eine erstaunliche Vielzahl von medizinischen Beiträgen und Betrachtungen darüber, was eine Zirkumzision genau ist und was für Folgen diese haben kann (vgl. DAKJ 2012).

¹ Gordian Ezazi ist Doktorand an der NRW School of Governance. In seiner Dissertation, die die Welker-Stiftung mit einem Stipendium fördert, beschäftigt er sich mit dem Verhältnis von Bioethik und parlamentarischer Politik. Seine Forschungsschwerpunkte sind das Verhältnis von Bioethik und Politik, Angewandte Ethik, sowie Moderne Demokratietheorien.

Problemwahrnehmung in bioethischen Debatten

Bioethische Debatten treten – wie die hitzigen Diskussionen um die Stammzellforschung, Präimplantationsdiagnostik ebenso wie die Organspende oder Intersexualität verdeutlichen (vgl. Deutscher Ethikrat 2012) – meist „scheinwerferartig“ (Birnbacher 2008: 142) in den Fokus der medialen und breiten Öffentlichkeit. Selbiges gilt für die bereits kursorisch zusammengefasste Beschneidungsdebatte. Interessante Ähnlichkeiten finden sich auch in einem anderen Punkt, etwa in der Rolle von wissenschaftlichen Think-Tanks und Gerichtsbarkeiten und deren Funktion, die Politik auf Probleme aufmerksam zu machen beziehungsweise auf den Bedarf einer Problemlösung hinzuweisen.² So wurde – oder vielmehr: musste – der Deutsche Bundestag im Fall der Zulassung der so genannten Präimplantationsdiagnostik erst aktiv (werden), nachdem sich ein Berliner Frauenarzt nach Vollzug selbiger Praxis beim Berliner Landgericht selbst angezeigt hatte. Der Bundesgerichtshof befand hierzu abschließend, dass die extrakorporale Untersuchung von Embryonen auf Basis des Embryonenschutzgesetzes von 1990 nicht strafbar sei (vgl. BGH 2010). Auch die 2001/02 geführte Stammzelldebatte entzündete sich entlang eines unter anderen vom Bonner Neuropathologen bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft eingereichten Förderantrages, der die Verwendung und den Import von embryonalen Stammzellen zum Ziel hatte. Der Antrag von Dr. Oliver Brüstle wurde von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) ebenso wie von anderen prominenten Wissenschaftsorganisationen unterstützt (vgl. DFG 2002).

Während im Fall der PID das Gericht die Politik zur gesetzgeberischen Regelungseile mahnte, war es im Fall der Stammzellforschung zuvörderst ein Konglomerat aus Wissenschaftlern und Forschungsinstitutionen. Oberflächlich betrachtet trifft selbiges auch auf die Beschneidungsdebatte zu: auch hier hat das Urteil einer Gerichtsbarkeit eine öffentlich-mediale Dynamik ausgelöst, welche die Politiker zur gesetzgeberischen Klarheit zu veranlassen scheint. Anders als bei den zuvor aufgeführten Beispielen, gab es in der Causa der Beschneidung allerdings keinen dringenden gesetzlichen Handlungsbedarf. Rechtliche Unklarheiten gelten ebenso in der französischen wie auch österreichischen Gesetzgebung, wo die Beschneidung „sozialadäquat“ toleriert wird. Und auch das Ethikrat-Mitglied Leo Latasch, Anästhesist am Universitätsklinikum Frankfurt am Main, meint, dass eine gesetzliche Regelung nicht zwingend notwendig sei, da sich ein Arzt nach wie vor auf den Verbotsirrtum berufen könne, was ein klärendes Gesetz demnach redundant mache (vgl. Darnstädt 2012).

² Die Problemwahrnehmung und Problemdefinition ist eine Sequenz aus heuristischen Modellen der Politikfeldanalyse, etwa dem bereits über Jahrzehnte hinweg überarbeiteten und erweiterten Phasenmodell nach Harold D. Laswell. Demzufolge stellt die Problemwahrnehmung und Problemdefinition, das so genannte „Agenda-Setting“, am Anfang des so genannten Policy-Cycles, der die Entstehung von Politiken erklären möchte (vgl. Blum/Schubert 2011: 106 ff.; vgl. Korte/Fröhlich 2004: 29 ff.).

Die Beschneidungsfrage im Bundestag

In der Beschneidungsfrage wurde die Politik also nicht zwangsläufig zu einer gesetzlichen Klarstellung genötigt. Nichtsdestotrotz entwickelte sich schnell eine mediale Debatte, die durch Beiträge von Wissenschaftlern, Rechts- und Staatsanwälten oder Medizinerinnen, etwa der Akademie für Kinder- und Jugendmedizin, die von der Praxis der Beschneidung abriet und Richtung Politik vor „politischen Opportunismus“ (vgl. Tolmein 2012: o.A.) warnte, weiter angeheizt wurde. Die Regierungsfractionen von CDU/CSU und FDP sowie der oppositionellen SPD reichten am 19.07.2012 einen Antrag zur rechtlichen Regelung der Beschneidung im Deutschen Bundestag ein (vgl. Deutscher Bundestag 2012a: 1 f.). In der Antragsbegründung heißt es, dass das Kölner Urteil zu einer breiten öffentlichen Diskussion zur Zulässigkeit von Beschneidungen geführt habe (vgl. ebd.), aber auch, dass die landgerichtliche Entscheidung über den konkreten Fall hinaus keinerlei rechtliche Bindungswirkung habe. Infolge des Kölner Gerichtsurteils habe sich eine wahrnehmbare „Verunsicherung“ (ebd.: 1) unter den jüdischen und muslimischen Gläubigen eingestellt, eine rechtliche Klarstellung sei deshalb erforderlich.

Die drei größten Bundestagsfraktionen weisen in ihrem Antrag also auf den Kern der Debatte hin: es geht um eine religiöse Praxis, die durch einen Gerichtsurteil öffentlich in Zweifel gerät und zur rechtlichen Klarstellung in gesetzliche Form gegossen werden soll. Die Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen kritisierte das „Hauruckverfahren“ (Deutscher Bundestag 2012b: 22831) der Koalition – und trug den Antrag, auch aufgrund der innerfraktionellen Gespaltenheit, nicht vollumfänglich mit; die Linke lehnte ihn ganz ab. Die von den übrigen Fraktionen getragene Resolution fordert also die Bundesregierung zu einer gesetzlichen Regelung der Beschneidung auf. In dieser Resolution ist also schon der Appell enthalten, dass die Beschneidung auch fortan aus religiösen Gründen möglich sei, aber gesetzlich genauer geregelt werden müsse.

Man kann – zumal aus politikwissenschaftlicher Perspektive – darüber diskutieren, ob eine gesetzliche Klarstellung infolge der sich darstellenden Sachlage überhaupt notwendig gewesen wäre. Auch die „Konsens-Kultur“, wie sie in der parlamentarischen Behandlung von bioethischen Fragen bisweilen (bspw. der Organspende) zum Zuge kommt, kann kritisch betrachtet werden (vgl. Ezazi 2012). So dokumentierten zeitgleich zum Bundestagsbeschluss erhobene Umfragen eine gesellschaftliche Spaltung hinsichtlich der Beschneidung.³ Die Bevölkerung war also zu diesem Zeitpunkt über die Beschneidung durchaus geteilter Meinung. Interessant ist an dieser Stelle, dass 83 Prozent der Befragten – unabhängig von der Beschneidung – zu Protokoll gaben, dass religiöse Bräuche und Sitten nicht für sakrosankt erklärt werden dürften. Gleichwohl: Diese fast schon grundlegende, theoretische Frage über Riten und Bräuche von Religionen

³ Laut einer von YouGov erhobenen Umfrage sprachen sich 45 Prozent der Befragten für ein Verbot der Beschneidung aus; 42 Prozent hießen diese gut und votierten gegen ein Verbot (vgl. Yougov 2012).

im liberalen Verfassungsstaat, kam in der Bundestagsdebatte nicht zu Wort. Hier hätte man sich eine vielleicht weitergehende und kritischere Debatte wünschen dürfen.⁴

Grundlegend wird anhand dieses Antrages und der diesen Antrag fundierenden Debatte aber auch ersichtlich, dass die Beschneidung als „eine Frage der Religionsausübung“ (Tolmein 2012) angesehen wird, nicht als eine (bio-)ethische Frage, wie die Stammzellforschung, Präimplantationsdiagnostik oder auch die Organspende.

Neben den genannten, eher oberflächlichen Ähnlichkeiten, die es im Bereich des parlamentarischen Agenda-settings geben mag (Aktivwerden auf Basis eines Gerichtsurteils), gibt es weder (1) verfahrenstechnisch noch (2) inhaltlich Übereinstimmungen mit anderen (bio-)ethischen Fragestellungen:

(1) Fehlende verfahrenstechnische Übereinstimmungen

Weder gab es (bis dato) freie, alternative Gesetzesanträge noch eine der Entschließung vorausgehende ausführliche Debatte unter den Parlamentariern – selbst die eingebrachten Erklärungen von Abgeordneten, die den Gesetzesantrag der drei größten Fraktionen im Deutschen Bundestag widersprachen, wurden meist nur von einer Handvoll Abgeordneter eingebracht, die dazumal Mitglieder einer Oppositionsfraktion, von Bündnis 90/Die Grünen, sind.

(2) Fehlende inhaltliche Übereinstimmungen

Die Beschneidung von Knaben scheint im Bundestag keine grundsätzliche Frage des ethischen Disputs zu sein, kein fundamentaler Wertkonflikt (vgl. Bröchler 2012: 59). Es bleibt zu bezweifeln, dass die Vorhautbeschneidung aus religiösen Gründen inhaltlich über die gleiche Sprengkraft wie solche aus dem Bereich der Reproduktionsmedizin (PID)⁵ oder Gentechnologie (Stammzellforschung) verfügen. Stammzellforschung oder therapeutisches Klonen haben, Karin Beier und Hubertus Buchstein zufolge, das Potential den Bestandskern liberaler Demokratien zu bedrohen (vgl. Beier/Buchstein 2006: 36). Mag die Vorhautbeschneidung für Religionsgemeinschaften noch so relevant sein: sie ist keine – nach Jürgen Habermas – gattungsethische Frage, die den liberalen Verfassungsstaat und seine Werte in den Grundfesten erschüttert.

4 Die eingereichten Erklärungen mahnten mehr Zeit zur gesetzlichen Regulierung an (vgl. Deutscher Bundestag 2012b: 22852) und forderten – damit einhergehend – ein „gründliche[s] Anhörungsverfahren“ (Deutscher Bundestag 2012b: 22855) und die Hinzuziehung von Sachverständigen ein.

5 Die Präimplantationsdiagnostik, die extrakorporale Untersuchung der unbefruchteten Eizelle, ist gleichwohl in einem Grenzgebiet zwischen Gentechnologie und Reproduktionsmedizin anzusiedeln (vgl. Geyer 2001: 10).

Thematische Unzuständigkeit: Beschneidung ist keine Ethik

Während sich also die Kritik einiger Bundestagsabgeordneten auf das „Hopplahopp des Verfahrens“ (Deutscher Bundestag 2012b: 2283) bezog, scheint es indes unstrittig zu sein, dass die Beschneidung ein religiöses und kein ethisches Thema ist. Dennoch: Kurz nach der Bundestagsdebatte am 19. Juli gab der Deutsche Ethikrat bekannt, sich in einer öffentlichen Stellungnahme zum Thema der religiösen Beschneidung äußern zu wollen. Der 2007 gegründete Deutsche Ethikrat, ein aus 26 Mitgliedern bestehendes Sachverständigen-gremium, kann dabei qua seiner gesetzlichen Grundlage (vgl. Ethikratgesetz 2012) „Stellungnahmen auf Grund eigenen Entschlusses [erarbeiten]“ (§2 Absatz 2). Hildegund Holzheid hat den institutionellen Nachfolger des so genannten „Nationalen Ethikrates“ – der noch auf keinerlei gesetzlichen Füßen stand – als ein „pragmatisches, pluralistisches Entscheidungshilfegremium“ (Holzheid 2012: 69) bezeichnet, das „eine Politikberatungseinrichtung eigener Art“ sei (ebd.).

Die öffentliche Plenarsitzung⁶ des Deutschen Ethikrates am 23. August fand große mediale Beachtung und mündete in einer Empfehlung möglicher rechtlicher und fachlicher Standards für die Beschneidung (vgl. Deutscher Ethikrat 2012). Dass der Deutsche Ethikrat eine Stellungnahme „auf Grund eigenen Entschlusses“ publizieren darf, ist unstrittig. Ebenso wie die Öffentlichkeit der Plenarsitzung explizit vertraglich festgeschrieben ist. Den vier ausgesuchten Gutachten beziehungsweise Impulsreferaten folgte „nicht-öffentliche“ Fragerunde vor öffentlichem Publikum: so diskutierten die 26 Mitglieder zwar untereinander, ließen aber keinerlei Fragen aus dem Publikum zu. Dennoch: Der Charakter dieser Veranstaltung ist ausdrücklich zu loben, auch aufgrund der Reflektiertheit und Sachlichkeit der Debattenbeiträge. Eine „geschlossene“ Anschlussdebatte scheint auch deshalb sinnvoll, weil sich gerade bei diesem Thema einige hitzige Zwischenrufe zeitigten („Beschneidung ist Sadismus! Sadismus!“), die die Debatte hätten ausufern lassen. Demgegenüber verdeutlicht jedoch das halbjährlich stattfindende „Forum Bioethik“ des Deutschen Ethikrates (zuletzt im März zum Thema „Hirntod und Organentnahme“), dass der Diskurs mit dem Publikum nicht zwangsläufig kontraproduktiv sein muss.

Grundlegend fragwürdig bleibt jedoch, warum sich der Deutsche Ethikrat mit diesem Thema überhaupt beschäftigt hat, wenn sich doch – rein praktisch gesehen – der Deutsche Bundestag ohnedies zu einem dem Wortlaut der Ethikratempfehlung folgenden Antrag durchgerungen hat, der bald verabschiedet werden soll. Doch das Thema der Beschneidung ist keine bioethische Fragestellung, demnach auch kein Sujet für den Deutschen Ethikrat. Im Verlauf der öffentlichen Plenarsitzung wurde mehrmals darauf verwiesen, dass es sich bei der Beschneidung um eine religiöse Frage handele. Dies kam auch durch die beiden einführenden Referenten Leo Latasch und Ilhan Ilkic zum Ausdruck. Beide sind qua ihrer Profession Ärzte und Medizinethiker, wur-

⁶ Der Autor dieses Beitrags hat die Plenarsitzungen des Deutschen Ethikrates in den Räumlichkeiten der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften vor Ort mit verfolgt.

den aber vom Deutschen Ethikrat als Vertreter für Judentum und Islam vorgestellt, die die Beschneidungspraxis als für ihren Glauben konstitutiv darzustellen versuchten.

Fazit: Tendenzen der ethischen Politikberatung

Doch alleine die Tatsache, dass sich der Deutsche Bundestag in seiner Mehrheit bereits zu einem Regelungsantrag der Beschneidung durchgerungen hat, kann kein Grund dafür sein, dass sich ein gesetzlich von Bundestag und Bundesregierung berufenes und besetztes Ethikgremium nicht auch zum Thema Beschneidung äußert. Ergänzen ließe sich an dieser Stelle, dass der Ethikrat thematisch ja keineswegs nur auf Fragen der Biomedizin beschränkt sei. Galt für den 2001 von der damaligen rot-grünen Bundesregierung Nationalen Ethikrat noch, dass dieser ein „nationales Forum des Dialogs über ethische Fragen in den Lebenswissenschaften“ (Fuchs 2005: 44) sei, so wurde dieses Mandat bei der Konstituierung des Deutschen Ethikrates extensiv erweitert. In Paragraph 2, Absatz 1 des Ethikratgesetzes heißt es:

„Der Deutsche Ethikrat verfolgt die ethischen, gesellschaftlichen, naturwissenschaftlichen, medizinischen und rechtlichen Fragen sowie die voraussichtlichen Folgen für Individuum und Gesellschaft, die sich im Zusammenhang mit der Forschung und den Entwicklungen insbesondere auf dem Gebiet der Lebenswissenschaften und ihrer Anwendung auf den Menschen ergeben (...)“.

Der hier gewählte Wortlaut „insbesondere auf dem Gebiet der Lebenswissenschaften“ markiert den kleinen, aber entscheidenden Unterschied des Mandats. Theoretisch bedeutet dies, dass sich der Deutsche Ethikrat also nicht mehr nur mit Themen aus dem Bereich der Gentechnologie oder Reproduktionsmedizin, die gemeinhin unter den Begriff der Lebenswissenschaften oder jene der Biomedizin und Bioethik subsummiert werden, beschäftigen muss, sondern sich auch mit Fragen der Hunger- und Armutsbekämpfung, Wirtschafts- oder Sportethik beschäftigen könnte (vgl. Holzheid 2012: 71). Es fällt trotz alledem schwer die Beschneidung unter jene aufgeweichte Definition der Lebenswissenschaften einordnen zu können; letztlich ist diese Definitionshoheit aber durchaus ein Teil der schwammigen und unklar formulierten gesetzlichen Grundlage.

Ethische Politikberatung erlebt in den letzten Jahren eine Hochphase; vielerorts wird gar schon ein Ethik-Boom konstatiert (vgl. Bieber 2011). Zunehmend wird auf die „Besonderheit dieses Typus von wissenschaftlicher Expertise“ (vgl. Bröchler 2012: 45) verwiesen, zumeist in einem eher affirmativen Ton: gerade auch, weil die bioethischen Debatten einen Kern des Guten im Bereich der Politik offenbaren würden, parlamentarische Debatten entschleunigten und tradierte Entscheidungsmuster – etwa qua imperativem Mandat bzw. Fraktionszwang – erodieren ließen. Die ethische Expertise versuche die parlamentarischen Akteure zu informieren, Wissen für diese bereitzustellen und so das Verabschieden von gesellschaftlich akzeptierten Entscheidungen zu fördern (vgl. Bröchler 2012: 48). So richtig die Diagnose erscheint, dass bioethische Fragestellungen, gerade durch die sich rasend vollziehenden Fortschritte im Bereich der Gentechnologie und Reproduktionsmedizin, gesellschaftlich relevanter und breiter diskutiert werden; so

wichtig erscheint es auch vor bestimmten Tendenzen zu warnen, die sich aus den vorherigen Ausführungen – im Hinblick der Debatte um die Beschneidung – ableiten lassen:

I. Tendenz: Ethische Politikberatung reklamiert „Deutungshoheit“ über Ethik.

Dass sich der Deutsche Ethikrat mit der Beschneidung befasst hat, kann nur schwerlich mithilfe der unter jene Lebenswissenschaften fallenden Themen begründet werden. Durch sein mitunter schwammig formuliertes Mandat kann und sollte er zwar selbstständig Stellungnahmen formulieren können, seine „Stellungnahmen“ und „Empfehlungen“ können jedoch dann zu einem Problem werden, wenn es bereits parlamentarische Vorabvereinbarungen gibt, die das Thema der Beschneidung gesetzlich zu regeln versuchen. Der Deutsche Ethikrat hat ein Thema zu einem ethischen gemacht, von dem nur schwerlich behauptet werden kann, es handele sich um ein eben solches. Dies verweist auf eine zunehmende Tendenz, die einen Unterschied zwischen wissenschaftlicher und ethischer Politikberatung markiert. Letztere befasst sich mit moralischen Fragestellungen, so genannten Wertkonflikten. Eine Beratung muss hier nicht nur abwägen, Minderheitsvoten zulassen und ggf. auch einen Dissens zu wagen imstande sein, sondern auch behutsam mit seinem Mandat umgehen. Jene Ethik-Etikettierung der Beschneidung passt in die Tendenz, nach der sich durch den Fortschritt im Bereich der Gentechnologie und Reproduktionsmedizin auch die wissenschaftliche Politikberatung ändert: sie wird „wertebeladener“. Dies bedeutet gleichwohl nicht nur für die handelnden und entscheidungsverantwortlichen Politiker, sondern auch für die Wissenschaftler, vorsichtiger mit begrifflichen Vorfestlegungen umzugehen.

II. Tendenz: Politiker fordern mehr „Sternstunden“.

Auch für die Politik stellen sich somit neue Fragen. Die wissenschaftliche Politikberatung wandelt sich unversehens und in vielen Bereichen in eine ethische Politikberatung, die zwar offenkundig nicht die Eigenständigkeit der Politik und Demokratie in Frage stellt (vgl. Holzheid 2012: 72), aber zu einer Anpassung respektive Veränderung bestimmter parlamentarischer Usancen führt. Denn wenn ethische Fragestellungen anders behandelt werden sollten und auch anders behandelt werden, bedeutet eine breitere, tiefergehende Auslegung jener Themen auch, dass sich somit – und damit einhergehend – die formellen Usancen (Fraktionszwang ja/nein) auch auf andere Politikfelder ausweiten werden. Konkrete, gesetzlich zu regelnde Problemstellungen werden so als ethische Fragen verstanden. Hier stellt sich aus Sicht der Politikwissenschaft die Frage, inwiefern eine subjektive Interpretation der Bundestagsabgeordneten, die gewisse Themen für „ethisch“ deklariert und andere Entscheidungsverfahren einfordert (mehr Zeit, mehr Expertise, freies Mandat), letztlich Auswirkungen auf die Arbeit des Bundestages, als entscheidende Institution des politischen Systems, in toto hat. Könnte hier mancherlei Einwand, der die Beschneidung zu einer ethischen Frage des Gewissens macht, gar taktischer Natur sein und an dieser Stelle Mitsprache einfordern, weil sie ihm an anderer Stelle – Stichwort Euro-Rettungsschirm ESM (vgl. Jahn 2012) – verwehrt wurde? Wenn ja, und diese Insinuation müsste

einer gründlichen Untersuchung unterworfen werden, scheint die genannte „Ethisierung“ nicht nur von wissenschaftlichen Beratungsorganen vorangetrieben, sondern eben auch von den Parlamentariern selbst.

Wichtig bleibt die Erkenntnis, dass Ethikkommissionen eben doch „politische Fragestellungen in ethischer Weise führen und damit zu einer ethischen Diskussion im politischen Kontext“ (Zotti 2012: 79) beitragen können. Stefan Zotti ist hier folglich zu widersprechen, wenn er meint, dass Ethikkommissionen nicht der Ausgangspunkt einer Debatte unter ethischen Gesichtspunkten seien. Zwar mag der Deutsche Ethikrat die Debatte um die Beschneidung nicht begonnen haben, er hat sie gleichwohl „ethisiert“ und somit auch bewirkt, dass über diese Fragen anders gesprochen und entschieden (werden) wird.

Literatur

Bahners, Patrick (2012): Amerika sieht Vorteile in der Beschneidung, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 201, S. N1, Frankfurt am Main, abrufbar unter:

<http://www.faz.net/aktuell/wissen/mensch-gene/beschneidungsdebatte-amerika-sieht-vorteile-in-der-beschneidung-11871169.html> (31.08.2012).

Beier, Karin/**Buchstein**, Hubertus (2006): Biopolitik, in: Göhler, Gerhard/Iser, Matthias/Kerner, Ina: Politische Theorie. 22 umkämpfte Begriffe zur Einführung, Wiesbaden: VS Verlag, S. 29-46.

Berlin Brandenburgische Akademie der Wissenschaften (BBAW) (2008): Leitlinien Politikberatung, abrufbar unter: http://www.bbaw.de/service/publikationen-bestellen/manifeste-und-leitlinien/BBAW_PolitischeLeitlinien.pdf (31.08.2012).

Bieber, Christoph (2011): Macht oder Vernunft? Zur Ethisierung der Politik, in: Hammelsprung. Magazin für politische Entscheidungen, 15.12.2011 abrufbar unter:

<http://www.hammelsprung.net/?p=872> (31.08.2012).

Birnbacher, Dieter (2008): Bioethik, in: Gosepath, Stefan/Celikates, Robin (Hrsg.): Handbuch der politischen Philosophie und Sozialphilosophie, Band 1, A-M, Berlin: de Gruyter, S. 141-147.

Blum, Sonja/**Schubert**, Klaus (2011): Politikfeldanalyse, 2., aktualisierte Auflage, Wiesbaden: VS Verlag.

Bröchler, Stephan (2012): Das Lächeln der Grinsekatz: Ethische Politikberatung als Instrument politischer Konfliktbearbeitung, in: Weilert, Katarina A./Hildmann, Philipp W. (2012): Ethische Politikberatung, Baden-Baden: Nomos Verlagsanstalt, S.45-68.

DAKJ (2012): Stellungnahme der DAKJ zur Beschneidung minderjähriger Jungen. Kommission für ethische Fragen der DAKJ, abrufbar unter: http://dakj.de/media/stellungnahmen/ethische-fragen/2012_Stellungnahme_Beschneidung.pdf (31.08.2012).

Darnstädt, Thomas (2012): Ein großer Schnitt für den Rechtsstaat, in: Spiegel Online, 24.07.2012, abrufbar unter:

<http://www.spiegel.de/politik/deutschland/beschneidungsdebatte-politische-und-juristische-komplikationen-a-845836.html> (31.08.2012).

Deutscher Bundestag (2012a): Deutscher Bundestag, Antrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP. Rechtliche Regelung der Beschneidung minderjähriger Jungen, Drucksache 17/10331, abrufbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/103/1710331.pdf> (31.08.2012).

Deutscher Bundestag (2012b): Deutscher Bundestag. Stenografischer Bericht der 189. Sitzung, Berlin, Donnerstag, den 19. Juli 2012, Plenarprotokoll: 17/189, S. 22803-22859, abrufbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/17/17189.pdf> (31.08.2012).

Deutscher Ethikrat (2012): Dokumente und Fotos der Plenarsitzung am 23. August, abrufbar unter: <http://www.ethikrat.org/sitzungen/2012/dokumente-plenarsitzung-23-08-2012> (31.08.2012).

Deutsche Forschungsgemeinschaft (2002): Pressemitteilung: DFG bewilligt den Antrag Brüstle, abrufbar unter: http://www.dfg.de/service/presse/pressemitteilungen/2002/pressemitteilung_nr_07/index.html (31.08.2012).

Der Bundesgerichtshof (BGH) (2012): Urteilsspruch mit Urteilsbegründung des 5. Strafsenats des BGH zur PID vom 6. Juli 2010, abrufbar unter: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgf&Art=en&sid=922f945586b29833928ef5b3edc828f6&nr=52897&pos=0&anz=1> (31.08.2012).

Ezazi, Gordian (2012): Weniger Konsens wagen! Organspende-Debatte: Konsens verhindert „Widerspruchslösung“. Regierungsforschung.de, Politikmanagement und Politikberatung. Online verfügbar unter: <http://www.regierungsforschung.de/dx/public/article.html?id=160> (31.08.2012).

Ethikratgesetz (2012): Gesetz zur Einrichtung des Deutschen Ethikrats (Ethikratgesetz - EthRG), 1. August 2007, abrufbar unter: <http://www.ethikrat.org/ueber-uns/ethikratgesetz> (31.08.2012).

Freudenreich, Daniel (2012): Offene Abstimmung beim Thema Beschneidung, in: Westdeutsche Allgemeine Zeitung, 29.07.2012, abrufbar unter: <http://www.derwesten.de/politik/offene-abstimmung-beim-thema-beschneidung-id6930452.html> (31.08. 2012).

Fuchs, Michael (2005): Nationale Ethikräte. Hintergründe, Funktionen und Arbeitsweisen im Vergleich, abrufbar unter: http://www.ethikrat.org/dateien/pdf/Fuchs_Nationale-Ethikraete.pdf (31.08.2012).

Geyer, Christian (Hrsg.) (2001): Vorwort, in: Biopolitik. Die Positionen, Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 9-20,

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (2012), online abrufbar unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/gg/> (31.08.2012).

Höfling, Wolfgang (2012): Die (medizinisch nicht indizierte) Zirkumzision aus grundrechtsdogmatischer Sicht. Beitrag für den Deutschen Ethikrat, 23.08.2012, online abrufbar unter: <http://www.ethikrat.org/dateien/pdf/plenarsitzung-23-08-2012-hoefling-ppt.pdf> (31.08.2012).

Holzheid, Hildegrund (2012): Bringen Ethikkommissionen und -räte mehr Ethik in die Politik? Eine Analyse am Beispiel des Deutschen Ethikrates, in: Weilert, Katarina A./Hildmann, Philipp W. (2012): Ethische Politikberatung, Baden-Baden: Nomos Verlagsanstalt, S. 69-76.

Jahn, Joachim (2012): Verfassungsrichter stärken Rechte des Bundestages, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 19.06.2012, abrufbar unter: <http://m.faz.net/aktuell/wirtschaft/euro-krise-verfassungsrichter-staerken-rechte-des-bundestags-11791337.html> (31.08.2012).

Kemmerer, Alexander (2012): Nacktes Recht, abgeschriebene Tradition. Anmerkungen zu Reut Paz und den Herausforderungen des Rechtspluralismus, in: Verfassungsblog.de, abrufbar unter: <http://verfassungsblog.de/rechtspluralismus-und-seine-grundlagen-anmerkungen-zu-reut-paz/> (31.08.2012).

Korte, Karl-Rudolf/Fröhlich, Manuel (2004): Politik und Regieren in Deutschland, Paderborn: Verlag Ferdinand Schöningh.

Landgericht Köln (2012): Az. 151 Ns 169/11, abrufbar unter: <http://adam1cor.files.wordpress.com/2012/06/151-ns-169-11-beschneidung.pdf> (31.08.2012).

Merkel, Reinhard (2012): Die Haut eines Anderes, in: Süddeutsche Zeitung, Nr. 196, 25./26.8.2012, S. 12, München.

Müller-Neuhof, Jost (2012): Chronik einer beispiellosen Debatte, in: Tagesspiegel Online, abrufbar unter: <http://www.tagesspiegel.de/politik/beschneidungs-debatte-chronik-einer-beispiellosen-debatte/7018904.html> (31.08.2012).

Paz, Reut Yael (2012): The Cologne Circumcision Judgment: A Blow Against Liberal Legal Pluralism, in: Verfassungsblog.de, abrufbar unter: <http://verfassungsblog.de/cologne-circumcision-judgment-blow-liberal-legal-pluralism/> (31.08.2012)

Schloemann, Johan (2012): Debatte um Beschneidung. Wo das Recht an seine Grenzen stößt, in: Süddeutsche Zeitung Online, 17.07.2012, München, abrufbar unter: <http://www.sueddeutsche.de/kultur/debatte-um-beschneidung-wo-das-recht-an-seine-grenzen-stoesst-1.1414088> (31.08.2012).

Tolmein, Oliver (2012): Vorhautbeschneidung im Blick von Kinderärzten, jüdischen Müttern, Staatsanwälten und dem Ethikrat, in: FAZ Blog Biopolitik, 30.07.2012, abrufbar unter: <http://faz-community.faz.net/blogs/biopolitik/archive/2012/07/30/vorhautbeschneidung-im-blick-von-kinderaerzten-juedischen-muettern-staatsanwaelten-und-dem-ethikrat.aspx> (31.08.2012).

Weilert, Katharina A. (2012): Grundlinien einer „Ethischen Politikberatung“, Weilert, Katharina A./Hildmann, Philipp W.: Ethische Politikberatung, Baden-Baden: Nomos Verlagsanstalt, S. 23-44.

YouGov (2012): Umfrage: Fast die Hälfte der Deutschen für Beschneidungsverbot, 19.07.2012, abrufbar unter: <http://yougov.de/news/2012/07/19/umfrage-fast-die-halfte-der-deutschen-fur-beschnei/> (31.08.2012).

Zotti, Stefan (2012): „Die Beratung des Bundeskanzlers in allen gesellschaftlichen, naturwissenschaftlichen und rechtlichen Fragen aus ethischer Sicht.“ Die österreichische Bioethikkommission und ihr Beitrag zur ethischen Diskussion, in: Katharina A./Hildmann, Philipp W.: Ethische Politikberatung, Baden-Baden: Nomos Verlagsanstalt, S. 77-90.